

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per Adresse:

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Postfach
2501 Biel

Gossau / Muri, 17. August 2006

Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)
- Vernehmlassung im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst danken wir Ihnen für die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) bestens. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch, wobei wir uns nachstehend auf diejenigen Bestimmungen der neuen Verordnung beschränken, welche den nationalen Spitzensport und / bzw. unsere Organisation direkt betreffen. Dies vorausgeschickt unterbreiten wir Ihnen folgende

VERNEHMLASSUNG:

A. **Zu den Bestimmungen über Werbung und Sponsoring** (Art. 10 - 21 RTVV)

1. Wie diverse andere Veranstalter von Sportanlässen finanzieren sich auch die Swiss Football League und / bzw. deren Clubs in einem nicht unerheblichen Umfange mit bzw. aus Einnahmen aus der Veräusserung / Übertragung von medialen Verwertungsrechten. Im Falle von zu weitgehenden Beschränkungen der Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten der Fernsehveranstalter besteht die Gefahr, dass diesen unnötig Einnahmequellen entzogen werden, was unweigerlich auch die Vergütungen für Übertragungsrechte an den Spielen unserer nationalen Meisterschaft drücken könnte. Dies gilt es umso mehr zu vermeiden, als die Swiss Football League im Vergleich mit anderen europäischen Fussballligen diesbezüglich schon heute erheblich nachhinkt. Bekanntlich ist die Möglichkeit, TV-Sponsoring betreiben zu können, überdies ein wichtiger Entscheidfaktor für gegenwärtige und potentielle Sponsoren und Partner von Sport- und insbesondere Fussballveranstaltern. Diese sind unbedingt auf grosszügige Sponsoringregelungen angewiesen. Der wie erwähnt schon heute bestehende Wettbewerbsnachteil darf nicht durch zu restriktive Werbe- und Sponsoringbestimmungen zusätzlich verschärft werden. Wir plädieren deshalb für den Bereich des Sportes im allgemeinen und jenen des Spitzenfussballs im besonderen für möglichst liberale Regelungen bei der Werbung und beim Sponsoring.

2. Zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung: Die Regelung der Splitscreen-Werbung (Art. 12 Abs. 1 RTVV) erscheint uns als unnötig eingrenzend. Es sollte grundsätzlich in der Verantwortung des Veranstalters bleiben, wie er die Splitscreen-Werbung gestaltet, solange dem Programm noch gefolgt werden kann. Bezüglich interaktiver Werbung (Art. 13 RTVV) sodann ist folgendes zu bemerken: Solange es in der Macht des Zuschauers liegt, die interaktiven Dienste / Werbungen auszublenden, währenddem er dem Programm folgt, besteht u.E. keine Notwendigkeit für die Regelung der interaktiven Werbung. Mit Bezug auf die virtuelle Werbung (Art. 14 RTVV) schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb im Schweizer Recht doch erheblich einschränkende Zulässigkeitskriterien eingeführt werden sollen, nachdem solche - soweit wir sehen - im europäischen Recht nicht bestehen. Nichts abzugewinnen vermögen wir namentlich dem Verbot der Verwendung bewegter Bilder sowie jenem virtueller Werbung auf dem Spielfeld.
3. Was schliesslich die zusätzlichen Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG gemäss Art. 21 RTVV anbetrifft, halten wir fest, dass - im Gegenzug zur generell gebotenen Liberalisierung in diesem Bereich - diesbezüglich zumindest der status quo gewährleistet sein bzw. bleiben sollte. Dies gilt namentlich mit Bezug auf die sog. Unterbrecherwerbung und das sog. product placement.

B. Zu den Bestimmungen über den Zugang zu öffentlichen Ereignissen (Art. 64 - 67 RTVV)

1. Gegen die Zulässigkeit einer beschränkten Kurzberichterstattung nach Beendigung eines öffentlichen (Sport)-Ereignisses bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die vorgeschlagene Regelung wird deshalb begrüsst.
2. Andererseits erscheint uns im Gegenzug die in der Verordnung verankerte Pflicht zur Abgeltung des direkten Zugangs als richtig und gerechtfertigt.

Abschliessend bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Swiss Football League

Peter Stadelmann Claudius Schäfer
(Präsident) (Legal Services)

Im Doppel und per E-Mail